### Gemeinde Tramm

Beschluss
Beschluss-Nr.

Vorlage-Nr:

BV Tra GV 070/16
GV-Sitzung vom 21.04.2016
Öffentlich

**TOP 10** Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tramm zum 01.01.2012

Fachbereich:

Amt für Finanzen

Sachbearbeiter/-in:

Frau Pegel

#### Sachverhaltsdarstellung:

Zum 01.01.2012 haben das Amt Crivitz und dessen Gemeinden ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt. Damit ergab sich die Verpflichtung sämtliches Vermögen zu bewerten und eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 aufzustellen.

Diese wurde nun für die Gemeinde Tramm erstellt und durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz geprüft.

Am 23.02.2016 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und der RPA empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der vorliegenden Eröffnungsbilanz.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage/n:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Tamm beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit ihrem Anhang und ihren Anlagen.

#### Abstimmungsergebnis:

- 7 Ja Stimmen
- 0 Nein –Stimmen
- 0 Enthaltungen

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.

Manfred von Walsleben

Bürgermeister

gez.

Matthias Beresowski

Schriftführung

beglaubigt Bernd Cordes Amtsleiter





Seite: 1

Datum: 03.02.2016

Uhrzeit: 15:38:30

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			in€
1.	Anlagevermögen		2.845.119,03
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.2	Sachanlagen		2.827.160,79
1.2.1	Wald, Forsten		4.132,99
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		433.907,88
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		740.978,55
1.2.4	Infrastrukturvermögen		1.417.592,38
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		856,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		38.804,61
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	İ i	9.384,13
1.2.9	Pflanzen und Tiere	İ	0,00
.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	İ	181.504,25
.3	Finanzanlagen	İ İ	17.958,24
.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	į į	0,00
.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00
.3.3	Beteiligungen		0,00
.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		17.958,24
.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00
.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00
.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	]	0,00
.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00
í	Umlaufvermögen	1	638.684,93
.1	Vorräte		0,00
.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1	0,00
.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<b>i</b> i	0,00
1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	i i	0,00
1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	į į	0,00
2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		638.684,93
2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	İ	3.648,37
2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		34.430,56
	Pauschalwertberichtigungen	j l	0,00
2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00
2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	i	0,00



Seite:

Datum: 03.02.2016 Uhrzeit: 15:38:30

2

#### Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			in€
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		600.234,60
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		600.234,60
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		371,40
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	İ	0,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00
3.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
3.1	Disagio		0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
4.	Aktive latente Steuem		0,00
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
	Bilanzsumme		3.483.803,96



Seite:

3

Datum: 03.02.2016 Uhrzeit: 15:38:30

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
			in€
	Eigenkapital		2.492.397,3
.1	Kapitalrücklage		2.492.397,3
.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		2.492.397,3
.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		0,0
.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,0
.2.1	Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,0
.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,0
.3	Ergebnisvortrag		0,0
.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,0
.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,0
	Sonderposten		867.951,4
.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		786.931,9
.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		709.497,3
.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,0
.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		77.434,6
.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich		0,0
.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,0
.4	Sonstige Sonderposten	ì	81.019,4
	Rückstellungen		120.000,0
.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	İ	0,00
.2	Steuerrückstellungen		0,00
.3	Sonstige Rückstellungen	ŀ	120.000,00
	Verbindlichkeiten	. 1	3.455,20
.1	Anleihen		0,00
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00
2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00
3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00
4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00
5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		459,27
6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		694,74
7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00
8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen		0,00
J	Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00
10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00
10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00
10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00
11	Sonstige Verbindlichkeiten		2.301,19
	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
1	Grabnutzungsentgelte		0,00
2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00



Seite:

Datum: 03.02.2016 Uhrzeit: 15:38:30

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs- bilanzwert
3	Sonstige		in € 0,0
	Passive latente Steuern		0,0
	Bilanzsumme		3.483.803,

<sup>\*\*\*</sup> Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" \*\*\*

### Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 Abs. 6 KV M-V mit Schreiben vom 23.05...2016. an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.